

Coronavirus-Krise

Hinweise für Kulturakteur/innen

Aktualisierung: Stand 20. April 2020
(neu: unterstrichen)

Liebe Kulturakteurinnen und -akteure,

wir wissen, wie schwierig die derzeitige Situation ist und damit auch, mit welcher Umsicht in Einrichtungen und Initiativen mit ihr umgegangen wird. Sorgfalt und Augenmaß sind für Sie alle Selbstverständlichkeiten. Die Situation verlangt dennoch von allen viel ab.

Gerne geben wir Ihnen daher folgende Hinweise an die Hand. Bei Nachfragen wenden Sie sich gerne an Carmen Emigholz, Andreas Mackeben oder Christian Kindscher

carmen.emigholz@kultur.bremen.de	361-10227
andreas.mackeben@kultur.bremen.de	361-2717
christian.kindscher@kultur.bremen.de	361-19750

Für Fragen zu Anträgen auf Künstlersoforthilfe (Ziff. 9) stehen Informationen ab dem 1. April 15:00 auf der Homepage des Senators für Kultur zur Verfügung, inkl. FAQs, die regelmäßig aktualisiert werden. Zudem hat der Senator für Kultur einen telefonischen Support eingerichtet: Zentral steht das Bürger-telefon Bremen unter 0421 115 zur Verfügung; die notwendigen Informationen zur Beantwortung von Nachfragen liegen dort vor oder Anrufer/innen werden an den Senator für Kultur weitergeleitet.

Schließung und Betriebseinstellung

1. Ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 3. Mai 2020 sind **weiterhin alle Veranstaltungen verboten**. Es gibt **keine Personenuntergrenze** und im Kulturbereich **keine Ausnahmen**. In Folge der Verabredung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 15. April 2020 (anbei) gilt vor allem weiterhin die bereits zuvor geltende Festlegung: „**Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.**“
2. Gültig ist ab 20. April 2020 die Rechtsverordnung vom 17. April 2020. Diese ist beigefügt.
3. Bereits seit dem 11. März 2020 schließen sukzessive alle Kultureinrichtungen bzw. stellen ihren Veranstaltungs- und Spielbetrieb ein. Dies ist bis zum 3. Mai 2020 weiter aufrecht zu erhalten. Ausnahmen gelten nur für Bibliotheken und Archive.

4. **Schließungsmeldungen** an das Ordnungsamt sind ab dem 18. März 2020 **nicht mehr erforderlich**.
5. Für **Informationen zur Coronavirus-Krise**: <https://www.bremen.de/corona>

Von Corona-Infektion betroffene Personen

6. Wenn in einer Einrichtung ein **Corona-Verdachtsfall** auftritt oder eine **Kontaktperson** zu einem Corona-Verdachtsfall arbeitet, sind die betreffenden Personen **nach Hause zu schicken**. Sie müssen sich mit einem Arzt in Verbindung setzen. **Evtl. Anordnungen erfolgen von dort oder durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt und sind zu befolgen**. Wer **wegen einer persönlichen Quarantäne-Anordnung Einnahmeausfälle** hat, kann einen **Entschädigungsanspruch** nach dem Infektionsschutzgesetz haben (§ 56). Zuständig ist für die Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt: infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de.

Fördermittel durch besondere Landes- und Bundesprogramme

7. Der **Senat** hat am 20. März ein „**Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise**“ iHv 10 Mio € für durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Kleinunternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbstständige beschlossen. **Dieses Programm endet mit dem Start des Bundesprogramms (Ziff.8) ab dem 2. April 2020**.
8. Der **Bund** hat am 27. März 2020 ein Programm „**Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige**“ beschlossen. Das Programm ist auch für **selbständige Künstler/innen** und **unabhängig von der Rechtsform auch für Kultureinrichtungen** zugänglich, wenn sie als **kleine auch gemeinnützige Unternehmen** mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.

In dem Bundesprogramm ist in Ziff. 2 Abs. 2 der Vollzugshinweise **folgende Voraussetzung** für die Antragstellung definiert: „Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die **Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass)**.“

Aktuelle Informationen, Antragskriterien und Antragsformulare zum Bundesprogramm und zur Beantragung der Mittel werden voraussichtlich **ab 2. April 2020** auf der Seite <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html> eingestellt.

9. Der **Senat** hat am 31. März 2020 ein „**Sofortprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise**“ beschlossen. Dieses Programm ist **direkt auf die individuellen Bedarfe von Künstler/innen zugeschnitten** und ist und für diejenigen Künstler/innen gedacht ist, bei denen **nicht die fortlaufenden Kosten, sondern die fehlenden Einnahmen das Problem** sind. Einrichtungen, Vereine etc. sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzungen sind ein **Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven** mindestens seit dem 18. März

2020 und eine **wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 durch Einnahmeverluste eingetretene oder schon bis 31. Mai 2020 drohende wirtschaftliche Notlage**. Einnahmeverluste sind nachzuweisen, Einkünfte aus anderen Quellen in dem genannten Zeitraum müssen angegeben und angerechnet werden. Die notwendigen Angaben müssen zur Rechtssicherheit **eidesstattlich versichert** werden.

Anträge können ab 6. April 2020 per E-Mail an kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de oder postalisch an Senator für Kultur, Stichwort Künstlersoforthilfe, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, eingereicht werden. **Informationen werden am 1. April 2020 15:00 auf der Homepage des Senators für Kultur** eingestellt, inkl. FAQs. Telefonisch steht zentral das **Bürgertelefon Bremen** unter 0421 115 zur Verfügung; die Informationen liegen dort vor oder werden an den Senator für Kultur weitergeleitet.

Bildende Künstler/innen arbeiten in aller Regel nicht veranstaltungsbasiert, so dass die durch die Coronavirus-Krise entstehenden Verdienstaufschläge schwerer durch Bezugnahme auf geschlossene Ausstellungshäuser, Galerien und untersagte Veranstaltungen bzw. Ausstellungen nachweisbar sind. Andererseits ist Ergebnis ihrer künstlerischen Tätigkeit ein einzelnes werthaltiges Objekt, das auch bei coronabedingt entfallender Verkaufschance noch vorhanden ist. Eine Förderung gegen Erhalt eines entsprechend werthaltigen Objektes wird dieser Situation gerecht.

Auch Bildende Künstler/innen, die im Land Bremen leben und arbeiten, können sich in dem Soforthilfeprogramm des Senators für Kultur einmalig um eine Unterstützung in Höhe von 2.000 Euro bewerben. Im Gegenzug erhält das Land Bremen von ihnen ein Kunstwerk im Wert von 2.000 Euro. Antragsschluss: Sonntag, 26. April 2020, 24:00. Die fachliche Entscheidung trifft eine Jury aus Kunstsachverständigen. Informationen auf www.kultur.bremen.de/ unter „Coronavirus: Informationen für Bildende Künstlerinnen und Künstler“.

10. Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten:

- a) **Der Bund hat kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen.** Insoweit verweisen wir auf folgenden Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>. Nach Rücksprache mit dem Arbeitsressort wird auch **Kultureinrichtungen als Arbeitgeber empfohlen, sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit zu wenden.** Die Differenz zwischen dem Kurzarbeitergeld und dem vollen Gehalt kann, wenn und soweit wirtschaftlich möglich, weiterhin durch die Einrichtungen gezahlt werden. In der Verwendungsnachweisprüfung soll dies grundsätzlich als anerkennungsfähig gelten.
- b) Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die **Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit** versichern. **Sofern sie dies getan haben** und die Voraussetzungen erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden. <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>
- c) Freiberufliche Künstler/innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen können als Selbständige **Grundsicherung beim Jobcenter** beantragen, wenn sie weniger Arbeit haben als 15 Wochenstunden; **in Notfällen als Soforthilfe ohne Vermögensprüfung** (Details dazu werden im Bund am 27. März endgültig beschlossen). Beinhaltet sind Miete, Grundsicherung von 400-

500 €, Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

Derzeit sollen die **Jobcenter wegen der Arbeitsbelastung dort nicht persönlich aufgesucht werden**. Die vollständig ausgefüllten Anträge (möglichst mit Nachweisen) sollen in den Briefkasten der zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters eingeworfen werden.

- d) Bremen beabsichtigt nach Klärung mit dem Finanzressort als Vertrauensschutzregelung **für den öffentlichen Bereich eine Fortzahlung bereits vertraglich vereinbarter Honorare** bis auf weiteres.
- e) Unternehmen und **Selbständige**, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene **steuerliche Hilfsangebote im Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt nutzen**. Dazu gehören:
 - Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Antrag
 - Stundung fälliger Steuerzahlungen
 - Erlass von Säumniszuschlägen
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- f) Der Senat hat am 31. März 2020) beschlossen, **Mieter/nnen öffentlicher Immobilien auf Antrag die Miete zunächst bis zu drei Monaten zinslos zu stunden**. Anträge auf Stundungen sollen in einem schnellen, unbürokratischen Verfahren bewilligt werden. Die **Nachzahlung des gestundeten Betrags** soll innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

11. Für **Projekte** gilt:

- a) Im **Vertrauen auf Projekte** getätigte Ausgaben werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können.
- b) **Projekte, die nach dem 19. April 2020 anberaumt sind**, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine vorüberlegt werden), bis ggf. über die Allgemeinverfügung vom 17. März hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Dabei weiterhin anfallende Kosten werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, sollten die Projekte doch ausfallen müssen.
- c) **Projekte, die in der Deputation am 10. März 2020 entschieden wurden**, werden kurzfristig bewilligt und die Mittel ausgezahlt. Auch für diese Projekte gelten a) und b).

12. **Persönliche Härtefälle**, denen aufgrund der Einnahmeausfälle nach versuchter Ausschöpfung der genannten derzeitigen Möglichkeiten **Existenznot** droht, **melden sich beim Senator für Kultur**. Dort wird geprüft, ob **Hilfe im Einzelfall** möglich ist.

13. Was in jedem Fall von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren getan werden sollte:

Ausfalldokumentation

- Künstlerinnen und Künstler ist zu empfehlen, abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös- Honorarangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren;
- Eigene Schätzung der Verluste auf den Monat berechnet;

- Dokumentationen sammeln und im Fall von Notfallförderung einreichen.

Meldung von Einnahmeausfällen bei der Künstlersozialkasse

- Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen.
- Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken.
- KSK Formulardownload und Informationen hier: www.kuenstlersozialkasse.de

14. Liquiditätssicherung der Zuwendungsempfänger

Institutionelle Zuwendungsempfänger können ihre Mittel im **vereinfachten Verfahren per E-Mail** abrufen. Es gilt nach wie vor, dass der Bedarf für die nächsten 2 Monate ausgezahlt werden kann. Eine 1/14 oder 1/12-Regelung existiert nicht.

Zuwendungsempfänger mit kurzfristigen, besonderen Problemlagen, werden gebeten, diese an die oben genannten Kontaktdaten zu senden. Zur Darstellung **unterscheiden wir folgende Fälle**: 1) institutionelle Förderungen 2) Projektförderungen. Auf der website www.kultur.bremen.de **stellen wir dafür Dateien zur Verfügung**. Bitte nutzen Sie für die Darstellung Ihrer Situation eine der Dateien.

Arbeitsrechtliche Beratung

15. Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** bietet eine Telefonhotline mit arbeitsrechtlichen Informationen an. Unter der Telefonnummer 0421/36301-11 für Bremen bzw. 0471/92235-11 für Bremerhaven erhalten Ratsuchende entsprechende Auskünfte. Zusätzlich beantwortet die Arbeitnehmerkammer unter recht@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremen und bhv@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremerhaven auch schriftliche Anfragen.

Darüber hinaus können sich Ratsuchende zu arbeitsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf der Internetseite unter www.arbeitnehmerkammer.de informieren.